

JBB Rechtsanwälte, Christinenstraße 18/19, 10119 Berlin

Verwaltungsgericht Bremen
Am Wall 198

28195 Bremen

per beA

Berlin, 31. März 2021

Unser Zeichen: 20-1711

In der Verwaltungsrechtssache
Semsrott, Arne ./i. Bremische Landesmedienanstalt
- 4 K 1907/20 -

bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und zur weiteren Klagebegründung.

Gegenstand dieser Klage ist allein ein Auskunftsanspruch des Klägers auf amtliche Informationen. Er hat einen Anspruch auf die begehrten Informationen nach § 1 Abs. 1 BremIFG. Diese Vorschrift sieht gerade nicht vor, dass der Kläger bestimmte Gründe vorbringen muss, um seinen Anspruch geltend zu machen. Ob er zu den Hintergründen rund um die Verbindung der Direktorin der Beklagten mit der Audio Alliance GmbH recherchieren will, ist für die Begründetheit seines Anspruches zweitrangig.

Es handelt sich bei den begehrten Informationen um amtliche Informationen. Sie müssen aufgrund des Rechtsstaatsprinzips bei der Beklagten vorhanden sein. Ausschlussgründe sind nicht ersichtlich. Die Vorschriften nach BremIFG sind auch nicht subsidiär gegenüber dem BremLMG.

Im Einzelnen:

Dr. Martin Jaschinski ¹
Sebastian Biere ¹
Oliver Brexl ¹
Thorsten Feldmann, LL.M. ²
Dr. Till Jaeger ²
Thomas Nuthmann ¹
Julian Höppner, LL.M. ³
Dr. Lina Böcker ³
Robert Weist
Marie Lenz, LL.M.
Martin Michel
Dr. Jeannette Viniol, LL.M. ¹
Marcel Breite
Dr. Michael Funke
David Andrew Copland, Attorney at Law ⁴
Philipp Schmirler
Fabian Scharpf
Zeynep Balazünbül
Felix Plundrich
Karen Hensgen
Philine Töpfer
Nina Tresp
Hannah Stegmaier

- ¹ Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Fachwältin für gewerblichen Rechtsschutz
² Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
³ Fachanwalt für Informationstechnologierecht
Fachwältin für Informationstechnologierecht
⁴ Of Counsel, zugelassen nach § 206 BRAO

Christinenstraße 18/19
10119 Berlin

Tel. + 49 30 443 765 0
Fax + 49 30 443 765 22

Mail feldmann@jbb.de
Web www.jbb.de

Sitz der Partnerschaftsgesellschaft: Berlin
Registergericht: AG Charlottenburg, PR 609 B

Berliner Volksbank
IBAN DE96 1009 0000 5205 2220 08
BIC BEVODE33XXX

I. Anspruch nach § 1 Abs. 1 BremIFG

1. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 BremIFG sind vorliegend erfüllt.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BremIFG hat jeder gegenüber den Behörden des Landes, der Gemeinden und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Die Beklagte ist als Anstalt des öffentlichen Rechts als Anspruchsverpflichtete erfasst.

Dies bestreitet auch die Beklagte nicht.

2. Bei den verlangten Informationen handelt es sich auch um amtliche Informationen.

Der Kläger begehrt nicht (nur) Informationen zu Vereinbarungen mit der Audio Alliance. Der Kläger begehrt sämtliche amtliche Informationen rund um den Podcast „Unreguliert. Frau Holsten fragt nach“. Dies kann durchaus auch Verträge, Vereinbarungen und sonstigen Schriftverkehr mit der Audio Alliance GmbH umfassen.

Dass überhaupt keine Informationen rund um die Produktion des Podcasts existieren ist zum einen schlicht nicht vorstellbar – ein solcher Podcast muss sowohl inhaltlich als auch organisatorisch vorbereitet werden. So muss u. a. Schriftverkehr mit den Gästen des Podcasts bestehen sowie mit Technikern und Produzenten. Es muss Konzeptpapiere und ähnliches geben – dass die Direktorin der Beklagten sich einfach „blind“ irgendwo hinsetzte und planlos drauflos plauderte, ist nicht anzunehmen.

Zum anderen würde ein Fehlen von amtlichen Informationen auch dem Rechtsstaatsprinzip widersprechen. Staatliches

Handeln muss für die Öffentlichkeit nachprüfbar und nachvollziehbar sein. Staatliches Handeln ist auch, wenn staatliche Stellen einen Podcast veröffentlichen. Nur durch geordnete Aktenführung ist Nachvollziehbarkeit gewährleistet (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs/Kallerhoff/Mayen, 9. Aufl. 2018, VwVfG § 29 Rn. 30). Dass kein geordneter Vorgang zu dem „Projekt“ existiert, ist nicht das Problem des Klägers. Es ist nun die Sache der Beklagten, die Dokumente so aufzubereiten, dass sie zu einem geordneten Vorgang werden und dem Kläger im Einklang mit seinem Anspruch nach BremIFG zur Verfügung zu stellen. Zur geordneten Aktenführung war die Beklagte von vornherein verpflichtet, unabhängig davon, ob es eine Anfrage nach BremIFG gibt, oder nicht. Der Vortrag, die verlangten Unterlagen seien nicht vorhanden, hilft der Beklagten also nicht.

Der Kläger verlangt keine von der Beklagten so genannten „Schmierzettel“. Der Kläger verlangt unter anderem Vermerke, Sprechzettel, Vorlagen und Konzepte. Solche Dokumente sind selbstverständlich nicht als Entwürfe oder Notizen nach § 2 Nr. 1 BremIFG zu qualifizieren. Wäre dies der Fall, würde der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 BremIFG weitgehend leerlaufen. Eine solche Restriktion ist mit dem allgemeinen Zugangsrecht, das das BremIFG regelt, nicht vereinbar (vgl. Schoch IFG, 2. Aufl. 2016, IFG § 1 Rn. 49). Nochmal: Es muss Dokumente geben, die das Entwurfsstadium verlassen haben. Diese verlangt der Kläger, egal wie die Beklagte sie bezeichnen mag.

Ergänzend sei noch erläutert, dass unter einem Sprechzettel das Manuskript für einen mündlichen Redebeitrag zu verstehen ist. Es handelt sich dabei um einen allgemein geläufigen Begriff (vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Sprechzettel>).

II. Keine Subsidiarität des BremIFG

1. Nach § 1 Abs. 3 BremIFG gehen andere Rechtsvorschriften dem BremIFG vor, wenn in ihnen der Zugang zu amtlichen Informationen abschließend geregelt ist. Anders als die Beklagte meint, bedeutet dies keineswegs, dass die Vorschrift hinter jede frühere oder spätere Informationszugangsregelung zurücktritt. Die Beklagte verkennt fundamentale Grundsätze der Rechtsauslegung, wenn sie hier pauschal das Prinzip *lex specialis derogat legi generali* anwenden will. Tatsächlich besteht ein Vorrangverhältnis nur, wenn die (vermeintlich) speziellere Norm einen mit dem Zugangsanspruch nach BremIFG abstrakt identischen sachlichen Regelungsgegenstand aufweist und wenn sie einen auf Spezialität beruhenden Geltungsvorrang beansprucht (Brink/Polenz/Blatt, 1. Aufl. 2017, IFG § 1 Rn. 125). Der fachgesetzlichen Regelung muss durch Auslegung zu entnehmen sein, dass sie eine umfassende und abschließende Regelung des Zugangs zu amtlichen Informationen enthält (VG Bremen Urt. v. 14.05.2018 – 4 K 646/17, BeckRS 2018, 8741 Rn. 16).
2. Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 BremIFG hat die gleiche Zielsetzung wie § 1 Abs. 3 IFG (Bund). Insofern wird auf Kommentierung zum IFG verwiesen. Ein Vorrangverhältnis gegenüber § 1 Abs. 3 IFG besteht nur selten. So heißt es bei im IFG-Kommentar von Brink/Polenz/Blatt in IFG § 1, Rn. 125:

„Bei genauerer Prüfung erkennt man (...), dass die Subsidiarität weitaus seltener eingreift, als zunächst zu vermuten wäre.“

Danach steht der Informationsanspruch der meisten Spezialgesetze *neben* dem Anspruch aus § 1 Abs. 3 IFG.

3. So verhält es sich auch mit dem BremLMG im Verhältnis zu § 1 Abs. 3 BremIFG.

§ 53 Abs. 9 BremLMG stellt keine Anspruchsgrundlage für einen Informationszugang dar. Die Vorschrift normiert die Veröffentlichungspflicht bestimmter Dokumente des Medienrates im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Sitzungen. Dies bedeutet lediglich, dass die Landesmedienanstalt nicht all ihre amtlichen Informationen proaktiv veröffentlichen muss. Dass darüber hinaus kein Zugangsanspruch auf Informationen besteht, ergibt sich daraus gerade nicht. § 11 BremIFG regelt selbst behördliche Veröffentlichungspflichten. Selbstverständlich soll diese Vorschrift nicht den Rest des Gesetzes obsolet machen. Dies gilt auch für § 46 Abs. 4 BremLMG. Den Vorschriften zur proaktiven Veröffentlichungspflicht ist keine den Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 BremIFG verdrängende Intention beizumessen.

4. Daraus folgt, dass die Beklagte Anspruchsverpflichtete des § 1 Abs. 1 BremIFG ist. In Bezug auf Rheinland-Pfalz wurde die Anwendbarkeit des dortigen Informationsfreiheitsrechts auf die Landeszentrale für Medien und Kommunikation bereits bejaht (OVG Koblenz, Urt. v. 13.08.2010 - 10 A 10076/10.OVG, MMR 2011, 210).
5. Dies gilt auch für die Protokolle der nichtöffentlichen Sitzungen des Medienrates. Schützenswerte öffentliche Belange nach § 3 BremIFG ergeben sich aus dem BremLMG nicht. Dass die Beklagte nur verpflichtet ist, Protokolle öffentlicher Sitzungen nach § 53 Abs. 9 BremLMG proaktiv zu veröffentlichen, bedeutet wiederum nicht, dass ein Anspruch nach § 1 Abs. 1 BremIFG für Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen nicht gegeben ist. Verwaltungshandeln findet nicht öffentlich statt – dies ist die Regel. Genau aus diesem Grund wurde für eine erhöhte Transparenz und Nachvollziehbarkeit das BremIFG geschaffen. Aus der bloßen Nichtöffentlichkeit ergibt sich noch nicht, dass ein Anspruch nach § 1 Abs. 1 BremIFG nicht besteht. Besondere öffentliche Belange, die gegen eine Herausgabe der

Informationen sprechen, hat die Beklagte weder vorgetragen, noch sind solche Belange ersichtlich.

Die Öffentlichkeit darf von Medienratssitzungen nur in begründeten Ausnahmefällen ausgeschlossen werden, § 53 Abs. 7 Satz 2 BremLMG. Sollte ein besonderer öffentlicher Belang nach § 3 BremIFG hier noch substantiiert vorgetragen werden, so hat der Kläger immer noch einen Anspruch auf diejenigen amtlichen Informationen, aus denen die Begründung für den Ausschluss der Öffentlichkeit der betreffenden Sitzung hervorgeht.

III. § 3 Abs. 2 IWG

Fälschlicherweise wurde in der Klageschrift der Anspruch gemäß IWG nicht auf § 3 Abs. 2 IWG, sondern auf § 3 Abs. 3 IWG gestützt. Selbstverständlich war § 3 Abs. 2 IWG gemeint.

IV. Ergänzung zum Sachverhalt - Hintergrund zum Podcast

Der relevante Sachverhalt wurde bereits in der Klageschrift vom 14. September 2020 vorgetragen. Auf die Hintergründe zu dem Podcast „Unreguliert. Frau Holsten fragt nach“ kommt es vorliegend nicht an. Dennoch soll das Nötigste zum besseren Verständnis erläutert werden.

Die Direktorin der Beklagten, Cornelia Holsten, gab in ihrer Funktion als Direktorin vom 14. Januar 2020 bis 31. Januar 2020 einen Podcast unter dem Titel „Unreguliert. Frau Holsten fragt nach“ heraus. Sie tat dies nicht als Privatperson, sondern in ihrer Funktion als Direktorin der Beklagten. Der Podcast war auf unbestimmte Dauer angelegt und sollte zweiwöchentlich erscheinen. Er wurde folgendermaßen beschrieben:

„Frau Holsten ist verliebt in Medien. Und sie darf sie nicht nur anhören, anschauen und nutzen, sondern

auch beaufsichtigen – von der Lizenz bis zur Schleichwerbung, von Google bis zum Influencer. Normalerweise ist es die Aufgabe der Direktorin der Bremischen Landesmedienanstalt, Antworten auf Fragen zu geben. Bei UNREGULIERT zeigt sich Frau Holsten von einer ganz anderen Seite und stellt selbst die Fragen. Mit ihren Gästen spricht sie über Geschichten aus deren Leben in und mit den Medien.

Sie haben Fragen oder Themenvorschläge? Lob oder Kritik? Schreiben Sie mir bei Twitter @medienpilotin“

In der Beschreibung des „Trailers“ vom 14. Januar 2020 heißt es

„Cornelia Holsten ist die Direktorin der Bremischen Landesmedienanstalt. In dieser Funktion werden ihr täglich Fragen gestellt, in diesem Podcast dreht sie den Spieß um. Mit ihren Gästen spricht sie über Geschichten aus deren Leben in und mit den Medien.

Ab dem 17. Januar - jeden zweiten Freitag!“

Beweis: Ausdrücke der Beschreibung des Podcasts auf den verschiedenen Podcastportalen vom 29. März 2021, hier beispielhaft ausgewählt Apple Podcasts, Spotify und Podcast Addict, beigefügt als

Anlagenkonvolut K4

In der ersten Folge des Podcasts interviewte die Direktorin der Beklagten einen sogenannten Influencer, also eine Person, deren Medienschaffen sie gleichzeitig auch zu beaufsichtigen hat. In der zweiten Folge interviewte sie den Direktor der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen, Herrn Dr. Tobias Schmid.

Nach massiver öffentlicher Kritik insbesondere an der ersten Folge wurde der Podcast eingestellt und befasste sich der Medienrat mit damit. Die bereits veröffentlichten beiden Folgen sind jedoch weiterhin abrufbar (s. **Anlagenkonvolut K4** – Ausdrucke sind vom 29. März 2021).

Als Rechteinweis ist in den Beschreibungen (Anlagenkonvolut K4) heute

„© Cornelia Holsten“

angegeben. Ursprünglich war dort

„© Audio Alliance“

vermerkt.

Die Audio Alliance ist ein verbundenes Unternehmen der RTL Radio Deutschland GmbH. Verflechtungen der Medienaufsicht mit großen Medienunternehmen sind naturgemäß von großem öffentlichen Interesse. Ebenso groß ist anscheinend das Interesse der Medienaufsicht, Transparenz zu vermeiden und Verbindungen entgegen gesetzlicher Vorschriften geheim zu halten, obschon die Direktorin nach § 54 BremLMG „für eine größtmögliche Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit“ zu sorgen hat.

[elektronisch unterzeichnet]

Thorsten Feldmann

Rechtsanwalt